

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes

Die Stadt Ludwigslust gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes.

Förderzweck

Förderzweck ist die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes, unter Berücksichtigung ökologischer Grundsätze, zur Sicherung und Erhaltung des historischen Stadtkerns und von Einzeldenkmälern im Stadtgebiet Ludwigslust.

Die Fördermittel dienen ausschließlich zur Deckung denkmalpflegerischer Mehraufwendungen.

Fördermittelanspruch

Rechtsanspruch auf die Auszahlung von Fördermitteln besteht nicht.

Über die Bewilligung wird nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel und nach der Reihenfolge des Antragseinganges entschieden.

Zuwendungsgegenstand

Zuwendungsgegenstand sind Maßnahmen, die der Ortsbildeinpassung und Verbesserung erhaltenswerter baulicher Anlagen dienen.

Hierzu zählen insbesondere

- die Instandsetzungs- und Erhaltungsarbeiten an Dächern, Mauern und Fachwerk nach historischem Vorbild
- die Instandsetzung von Schornsteinköpfen
- die Reparatur und Erneuerung von Fenstern
- die Aufarbeitung und Instandsetzung von Haustüren, Podesten und Außentritten
- die Gestaltung der Fassade nach historischem Vorbild.

Dabei sind die Grundsätze der Gestaltungssatzung der Stadt Ludwigslust in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

In Ausnahmefällen können auch Details zuwendungsfähig sein, sofern diese von besonderer geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Bei Verwendung von tropischen Holzarten ist eine Förderung ausgeschlossen.

Zuwendungszeitraum

Zuwendungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr.

Die jährliche Förderung richtet sich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln der Stadt. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel wird jährlich im Rahmen des städtischen Haushaltsplanes beschlossen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen sein, soweit sie

- Eigentümer, Besitzer oder Unterhaltungsberechtigte des zu fördernden Objektes sind und
- die Förderungsvoraussetzungen nach Pkt. 3 dieser Richtlinie erfüllen.

Zuwendungsart, Bemessungsgrundlage, Höchstbetrag

6.1 Die Zuwendung wird als Zuschuß gewährt. Die Anteilsfinanzierung der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen beträgt max. 75 v.H. der förderungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 5.000,00 DM und kann nur einmal pro Objekt beantragt werden.

Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen.

Förderungsfähige Kosten müssen durch den Antragsteller auf der Grundlage von mindestens **drei Kostenangeboten** nachgewiesen werden. Über die Höhe eines Zuschusses entscheidet in jedem Einzelfall der Bauausschuß der Stadt.

Antragstellung

- 1) Es ist ein schriftlicher Antrag an die Stadt Ludwigslust zu stellen. (Antragsformular Anlage A)
- 2) Für die Bewilligung der Maßnahme ist durch den Antragsteller eine Kosten- und Finanzierungsübersicht vorzulegen.
- 3) Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nur nach Genehmigung des förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns begonnen werden.
- 4) Durch die Antragsteller ist das mit dem Vorhaben beabsichtigte denkmalpflegerische Ziel kurz zu begründen.

Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel

Die im Bewilligungsbescheid genannten Beträge werden nach Vorlage der entsprechenden Originalrechnungen an den Antragsteller ausgezahlt.

Die Abrechnung der bewilligten Fördermittel hat unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme zu erfolgen jedoch spätestens bis zum 15.12. des laufenden Haushaltsjahres in dem der Antrag genehmigt wurde.

Die vorgelegten Belege werden geprüft und gekennzeichnet. Die Ablage erfolgt beim Antragsteller mit einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Schlußbestimmungen

Bewilligte und ausgezahlte Förderungsmittel werden unverzüglich zurückgefordert, wenn sie nicht entsprechend dieser Richtlinie verwendet worden sind oder für die weitere Deckung der Ausgaben der Maßnahme nicht mehr benötigt werden.

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 28.2.1996, Beschl.-Nr. 22/96, außer Kraft.

Ludwigslust, den 28.01.1998

Zimmermann
Bürgermeister